

Backhausordnung

§ 1

Berechtigter Personenkreis

1. Die Einwohner der Gemeinde, örtliche Vereine und Organisationen sind berechtigt, das gemeindeeigene Backhaus in der Kirchstraße in Auendorf zu benützen, wenn sie sich dieser Backhausordnung unterwerfen und den Anweisungen der von der Gemeinde hierfür eingesetzten Backhausdienerin (bzw. Backhausdieners) bzw. den Anweisungen der Gemeindeverwaltung Folge leisten.
2. Die Gemeindeverwaltung kann auswärtige Vereine und Organisationen sowie Einzelpersonen zulassen.

§ 2

Nutzung

Die gewerbsmäßige Herstellung von Backhausbrotten zum Verkauf ist nicht gestattet.

§ 3

Reinigungspflicht

Jeder Benutzer des Backhauses hat darauf zu achten, daß er das Backhaus in sauberem Zustand verläßt. Trifft ein Benutzer das Backhaus nicht in sauberem Zustand an, ist dies unverzüglich der Backhausdienerin - falls dies nicht möglich ist, der Gemeindeverwaltung - zu melden.

§ 4

Haftung für Beschädigungen

Schäden an den Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude selbst sind spätestens nach Beendigung des Backens der Backhausdienerin bzw. der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
Für Schäden, die durch mangelnde Sorgfalt oder durch Nichteinhalten der Backhausordnung entstanden sind, haftet der Verursacher in vollem Umfang.

§ 5

Backzeit

Die Backzeit ist auf die Werktage beschränkt.
Benutzer des Backhauses melden die Benutzung vorher bei der Backhausdienerin an. Diese teilt dem Benutzer mit, ob und ggf. wer sich für diesen Tag ebenfalls angemeldet hat, damit sich die betroffenen Benutzer untereinander absprechen.
Bei Streitigkeiten oder Uneinigkeiten über die Benutzungszeit entscheidet die Backhausdienerin nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Den Schlüssel für das Backhaus händigt die Backhausdienerin dem Benutzer aus. Nach dem Backen ist er wieder zurückzugeben.

§ 6
Backhausgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person bzw. Backgruppe jährlich DM 25,00. Der Betrag wird mit der ersten Benutzung im Jahr fällig und ist an die Backhausdienerin zu entrichten, welche ihn an die Gemeindeverwaltung weitergibt.

§ 7
Mitbringen des Holzes

Die Backhausbenutzer sind verpflichtet, das Holz zum Backen selbst mitzubringen. Es ist nur trockenes, alt abgelagertes Holz zu verwenden. Nasses Holz, das zu erheblicher Rauchbelästigung und sonstiger Beeinträchtigung des Backvorganges führen kann, darf nicht verwendet werden, ebensowenig behandeltes Holz oder Kisten etc. Kunststoffschnüre sind vorher zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

§ 8
Mitbringen von Haustieren

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

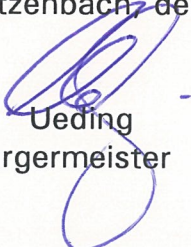
§ 9
Nichteinhalten der Backhausordnung

Die Nichteinhaltung der vorstehenden Backhausordnung kann zur Auferlegung einer Strafe bis DM 500,00 oder zum Ausschluß von der Benutzung des Backhauses führen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Backhausordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ditzgenbach, den 9. Februar 1996


Ueding
Bürgermeister